

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.09.2013 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent fordert eine Anpassung der Mindestleistung nach § 13c Unterhaltssicherungsgesetz an die gestiegenen Lebenshaltungskosten.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass seit 1990 keine Anpassung der Mindestleistung nach § 13c Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) erfolgt sei, obwohl die Lebenshaltungskosten um ein Vielfaches gestiegen seien. Aus Sicht des Petenten sei eine Anpassung längst überfällig.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt und von 295 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat u. a. auch der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die nach dem USG zu gewährenden Leistungen zur Unterhaltsicherung sollen der Familie des Übenden für die Zeitspanne, in welcher er seinen Wehrdienst leistet, die Aufrechterhaltung einer den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Lebenshaltung ermöglichen. Das heißt, der Wehrdienstleistende soll grundsätzlich keine wehrdienstbedingten Nachteile erleiden. Infolge des Wehrdienstes eingebüßtes Arbeitsentgelt oder eingebüßte Entgeltersatzleistungen oder entfallene Einkünfte aus selbständiger Arbeit werden weitgehend ersetzt.

Lediglich in den Fällen, in denen infolge des Wehrdienstes keine oder nur geringere Einbußen erfolgen, wird mindestens die Mindestleistung nach § 13c USG gewährt. Dies wiederum bedeutet, dass sich ein Wehrdienstleistender bei Erhalt der Mindestleistung nach § 13c USG besser stellt, als er ohne den Wehrdienst gestellt wäre.

Damit ist die Aufrechterhaltung einer den bisherigen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Lebenshaltung sichergestellt. Es besteht von der Zweckbestimmung des USG her keine Notwendigkeit, die Mindestleistung nach § 13c USG zu erhöhen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich der Deutsche Bundestag in der laufenden Legislaturperiode bereits mit diesem Themenbereich befasst und im Frühjahr 2011 im Rahmen der Beratungen des Wehrrechtsänderungsgesetzes auch wehrsoldgesetzliche Änderungen vorgenommen hat. In den Beschluss sind die Ergebnisse einer öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses eingeflossen (Plenarprotokoll 17/99). Die parlamentarischen Beratungen können im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund der im Frühjahr 2011 beschlossenen Gesetzesänderung sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf für eine Änderung des § 13c USG im Sinne der Petition.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.